

Einwohner-
gemeinde

Frutigen



Reglement für die Spezial- finanzierung Unterhalt von Liegen- schaften des Verwaltungsvermö- gens und Baulanderschliessungen

der

Einwohnergemeinde

Frutigen

vom 12. April 2006

(ersetzt Richtlinien vom 05.03.1998)

Reglement für die Spezialfinanzierung Unterhalt von Liegenschaften des Verwaltungsvermögens und Baulanderschliessungen

Bestimmung, Zweck	Art. 1 Die Spezialfinanzierung „Unterhalt von Liegenschaften des Verwaltungsvermögens und Baulanderschliessungen“ soll ermöglichen, planbaren Unterhalt und Baulanderschliessungsaufwand, der aufgrund eines Gesamtkonzeptes erhoben worden ist, zu realisieren, ohne die Erfolgsrechnung ³ besonders zu belasten.
Definitionen Laufender Unterhalt	Art. 2 Nicht vorhersehbare Kosten, laufende Reparaturen von bestehenden Einrichtungen
Periodischer Unterhalt	Serviceverträge, Tankreinigungen, Kaminfeger, etc.
Planbarer Unterhalt	Vorhersehbarer Unterhalt, z. B. Dach-, Fassaden-, Fenster oder Energiesanierungen, Sanierung der Wohnverhältnisse bzw. der Betriebs-einrichtungen
Baulanderschliessung	Erschliessungskosten, welche nicht durch Grundeigentümer übernommen – oder nicht mittels Anstösserbeiträge abgerechnet werden können.
Aeufnung der Spezialfinanzierung	Art. 3 Die Spezialfinanzierung wird geäufnet mit realisierten Buchgewinnen aus Verkäufen von Gemeindeliegenschaften des Finanz- und Verwaltungsvermögens sowie mit Einnahmen aus Mehrwertabschöpfungsverträgen aufgrund von Planungen, die vor dem 1. April 2017 öffentlich aufgelegt wurden. Der Gemeinderat beschliesst auf Antrag der Finanz- und Steuerkommission eine entsprechende Aeufnung. ²
Finanzierung der Erfolgsrechnung ³	Art. 4 Solange die Spezialfinanzierung einen aktiven Bestand aufweist, können Kosten der Erfolgsrechnung ³ von Vorhaben des planbaren Unterhalts und für Baulanderschliessungen, welche vorher budgetiert worden sind, der Spezialfinanzierung entnommen und somit kostenneutral abgewickelt werden. ¹
Finanzierung der Investitionsrechnung	Art. 4a ¹ Projekte des Investitionsprogramms werden in der Investitionsrechnung verbucht. ¹ ² Solange die Spezialfinanzierung einen aktiven Bestand aufweist, kann der entsprechende Abschreibungsaufwand der Spezialfinanzierung entnommen werden. ³ <i>Falls dafür „übrige Abschreibungen“ vorgenommen werden, haben diese normalerweise einen Nachkredit zur Folge. Der gesamte Abschreibungsbedarf ist anschliessend der Spezialfinanzierung zu entnehmen.¹ (Kursivschrift = aufgehoben³)</i>

¹ Fassung vom 25.01.2007

² Fassung vom 07.06.2018

³ Fassung vom 16.05.2019

Reglement für die Spezialfinanzierung Unterhalt von Liegenschaften des Verwaltungsvermögens und Baulanderschliessungen

Verzinsung	Art. 5 Der Bestand der Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.
Kompetenzregelung Kredite	Art. 6 ¹ Das Ressort Hochbau/Raumplanung <ul style="list-style-type: none">- sorgt für die Budgetierung im Rahmen der Erfolgsrechnung³- legt dem Gemeinderat Verpflichtungskredite der Investitionsrechnung zur Behandlung vor (inkl. allfällige Traktandierung für eine Gemeindeversammlung)¹ <p><i>² Die Finanz- und Steuerkommission beantragt dem Gemeinderat Nachkredite für „übrige Abschreibungen“ von Vorhaben des Investitionsprogramms. ¹ (Kursivschrift = aufgehoben ³)</i></p>
Kompetenzregelung Entnahmen aus der Spezialfinanzierung für Vorhaben der Erfolgsrechnung ³	Art. 6a Das Ressort Hochbau/Raumplanung erstellt jährlich bis am 10. Februar des folgenden Jahres z. H. der Finanz- und Steuerkommission eine Abrechnung über die im Rahmen der Spezialfinanzierung getätigten Vorhaben der Erfolgsrechnung, ³ welche die Entnahmen aus der Spezialfinanzierung endgültig beschliesst. ¹
Kompetenzregelung Entnahmen aus der Spezialfinanzierung für Vorhaben der Investitionsrechnung	Art. 6b Die Finanz- und Steuerkommission beschliesst die Entnahmen aus der Spezialfinanzierung im Umfang der Abschreibungen. ¹
Aufhebung der Spezialfinanzierung	Art. 7 Die Spezialfinanzierung wird aufgehoben, wenn der vorhandene Betrag an Buchgewinnen erschöpft oder aufgebraucht ist und keine Aussicht auf weitere Einlagen bestehen oder der Zweck der Spezialfinanzierung sich erübrigt.
Inkrafttreten	Art. 8 Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes.

Genehmigung

Das vorliegende Reglement für die Spezialfinanzierung „Unterhalt von Liegenschaften des Verwaltungsvermögens und Baulanderschliessungen“ wurde an der Gemeinderatssitzung vom 12. April 2006 genehmigt und per 1. Juli 2006 in Kraft gesetzt.

NAMENS DES GEMEINDERATES FRUTIGEN

Der Gemeinderatspräsident:

Der Gemeindeschreiber:

sig. Karl Klossner

sig. Peter Grossen

¹ Fassung vom 25.01.2007

² Fassung vom 07.06.2018

³ Fassung vom 16.05.2019

Reglement für die Spezialfinanzierung Unterhalt von Liegenschaften des Verwaltungsvermögens und Baulanderschliessungen

Auflagezeugnis

Der Gemeinderat Frutigen hat am 12. April 2006 das vorliegende Reglement unter Vorbehalt des fakultativen Referendums genehmigt und per 1. Juli 2006 in Kraft gesetzt. Gemäss Art. 41 Abs. 2 der Gemeindeordnung Frutigen wurde der Gemeinderatsbeschluss im Amtsanzeiger von Frutigen vom 25. April 2006 publiziert unter Hinweis auf Art. 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung, wonach 5 % der Stimmberechtigten innert 60 Tagen seit Veröffentlichung des Beschlusses des Gemeinderates durch Unterzeichnung des entsprechenden Begehrens verlangen können, dass das entsprechende Reglement der Gemeindeversammlung unterbreitet wird.

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt hiermit, dass die Referendumsfrist unbenutzt abgelaufen ist.

Im Amtsanzeiger von Frutigen vom 4. Juli 2006 wurde die Inkraftsetzung des Reglementes per 1. Juli 2006 publiziert.

Frutigen, 6. Juli 2006

Der Gemeindeschreiber:

sig. Peter Grossen

Genehmigung

Die Artikel 4, 4a, 6, 6a und 6b des vorliegenden Reglements für die Spezialfinanzierung „Unterhalt von Liegenschaften des Verwaltungsvermögens und Baulanderschliessungen“ wurden an der Gemeinderatssitzung vom 25. Januar 2007 genehmigt und rückwirkend per 31. Dezember 2006 in Kraft gesetzt.

NAMENS DES GEMEINDERATES FRUTIGEN

Der Gemeinderatspräsident:

Der Gemeindeschreiber:

sig. Karl Klossner

sig. Peter Grossen

Auflagezeugnis

Der Gemeinderat Frutigen hat am 25. Januar 2007 die Artikel 4, 4a, 6, 6a und 6b des vorliegenden Reglements unter Vorbehalt des fakultativen Referendums genehmigt und rückwirkend per 31. Dezember 2006 in Kraft gesetzt. Gemäss Art. 41 Abs. 2 der Gemeindeordnung Frutigen wurde der Gemeinderatsbeschluss im Amtsanzeiger von Frutigen vom 13. Februar 2007 publiziert unter Hinweis auf Art. 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung, wonach 5 % der Stimmberechtigten innert 60 Tagen seit Veröffentlichung des Beschlusses des Gemeinderates durch Unterzeichnung des entsprechenden Begehrens verlangen können, dass das entsprechende Reglement der Gemeindeversammlung unterbreitet wird.

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt hiermit, dass die Referendumsfrist unbenutzt abgelaufen ist.

Im Amtsanzeiger von Frutigen vom 1. Mai 2007 wurde die Inkraftsetzung des Reglementes rückwirkend per 31. Dezember 2006 publiziert.

Frutigen, 26.4.2007

Der Gemeindeschreiber:

sig. Peter Grossen

Reglement für die Spezialfinanzierung Unterhalt von Liegenschaften des Verwaltungsvermögens und Baulanderschliessungen

Genehmigung

Der angepasste Artikel 3 des vorliegenden Reglements für die Spezialfinanzierung „Unterhalt von Liegenschaften des Verwaltungsvermögens und Baulanderschliessungen“ wurde im Zusammenhang mit der Genehmigung des Reglements über die Mehrwertabgabe an der Gemeinderatssitzung vom 7. Juni 2018 genehmigt.

NAMENS DES GEMEINDERATES FRUTIGEN

Der Gemeinderatspräsident:

Der Gemeindeschreiber:

sig. Hans Schmid

sig. Peter Grossen

Auflagezeugnis

Der Gemeinderat Frutigen hat am 07. Juni 2018 den angepassten Artikel 3 des vorliegenden Reglements unter Vorbehalt des fakultativen Referendums genehmigt. Gemäss Art. 41 Abs. 2 der Gemeindeordnung Frutigen wurde der Gemeinderatsbeschluss im Amtsanzeiger von Frutigen vom 17. Juli 2018 publiziert unter Hinweis auf Art. 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung, wonach 5 % der Stimmberechtigten innert 60 Tagen seit Veröffentlichung des Beschlusses des Gemeinderates durch Unterzeichnung des entsprechenden Begehrens verlangen können, dass das entsprechende Reglement der Gemeindeversammlung unterbreitet wird.

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt hiermit, dass die Referendumsfrist unbenutzt abgelaufen ist.

Im Frutiger Anzeiger vom 09. Oktober 2018 wurde die Inkraftsetzung der Anpassung des Reglementes per 01. Dezember 2018 publiziert.

Frutigen, 09. Oktober 2018

Der Gemeindeschreiber:

sig. Peter Grossen

Genehmigung

Die angepassten Artikel 1, 4, 4a Abs. 2, 6 und 6a des vorliegenden Reglements für die Spezialfinanzierung „Unterhalt von Liegenschaften des Verwaltungsvermögens und Baulanderschliessungen“ wurden an der Gemeinderatssitzung vom 16. Mai 2019 genehmigt und nach Ablauf der fakultativen Referendumsfrist per sofort, das heisst auf den 2. September 2019, in Kraft gesetzt.

Gemeinderat Frutigen

Der Gemeinderatspräsident:



Hans Schmid

Der Geschäftsleiter:



Peter Grossen

Reglement für die Spezialfinanzierung Unterhalt von Liegenschaften des Verwaltungsvermögens und Baulanderschliessungen

Auflagezeugnis

Der Gemeinderat Frutigen hat am 16. Mai 2019 die angepassten Artikel 1, 4, 4a Abs. 2, 6 und 6a des vorliegenden Reglements unter Vorbehalt des fakultativen Referendums genehmigt und nach Ablauf dieser Frist, das heisst auf den 2. September 2019, in Kraft gesetzt. Gemäss Art. 41 Abs. 2 der Gemeindeordnung Frutigen wurde der Gemeinderatsbeschluss im Amtsanzeiger von Frutigen vom 25. Juni 2019 publiziert unter Hinweis auf Art. 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung, wonach 5 % der Stimmberechtigten innert 60 Tagen seit Veröffentlichung des Beschlusses des Gemeinderates durch Unterzeichnung des entsprechenden Begehrens verlangen können, dass das entsprechende Reglement der Gemeindeversammlung unterbreitet wird.

Der unterzeichnende Geschäftsleiter bescheinigt hiermit, dass die Referendumsfrist unbenutzt abgelaufen ist.

Im amtlichen Anzeiger von Frutigen vom 2. September 2019 wurde die Inkraftsetzung des Reglements per sofort bekannt gegeben.

Frutigen, 02.09.2019

Gemeindeverwaltung Frutigen
Der Geschäftsleiter:



Peter Grossen